

Satzung des Sportvereins "Spiel- und Sportvereinigung Schnakenbek" von 1965 e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein wurde am 03. August 1965 in Schnakenbek gegründet und führt den Namen

Spiel- und Sportvereinigung Schnakenbek von 1965 e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lauenburg/Elbe unter der Nr. 65 eingetragen. Sein Sitz ist Schnakenbek. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung und den Erhalt von Sporthallenraum und Sportplatzanlagen sowie die Anschaffung von Sportgeräten zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern den Verein, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person durch Vorlage einer unterschriebenen Eintrittserklärung werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Mit der Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, in den festgelegten Zeiten am Sportbetrieb teilzunehmen und die dazu erforderlichen Einrichtungen zu nutzen.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung aller angebotenen Sportarten.

Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, soweit sie nach dem Gesetz volljährig sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3. Die Platz- und Hausordnung ist sorgfältig einzuhalten.

§ 5 Beitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sollen jährlich im voraus geleistet werden. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Neben den Mitgliedsbeiträgen können Aufnahmegebühren, Spartenbeiträge sowie Umlagen erhoben werden.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Über Anträge auf Stundung oder Erlaß des Beitrages entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

5. Die Mitgliederversammlung setzt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Beiträge fest.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluß

2. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen und muß schriftlich vier Wochen vor dem jeweiligen Termin dem Vorstand mitgeteilt werden.

3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, gegen die Sportkameradschaft sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) Nichtzahlung des Beitrages (§ 5 Nr. 3)

C. VEREINSORGANE

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Ist ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen, verkürzt sich die Dauer seiner Amtszeit entsprechend.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird dessen Aufgabe durch Beschluß des Vorstandes kommissarisch von einem Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht abzugeben.

8. Halbjährlich soll der Vorstand die Leiter der einzelnen Sparten zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Presse oder persönliche Einladung einberufen. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung

- a) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach erhaltenem Geschäftsbericht
- b) entscheidet über die Entlastung des Kassenwartes nach erhaltenem Kassen- und Kassenprüfungsbericht

c) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer nach Ablauf ihrer Amtszeit d) beschließt über:

- die Höhe der Beiträge und Gebühren (§ 5 Abs.2)
- Satzungsänderungen
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefaßt.

5. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluß eine offene Abstimmung zulassen.

6. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Die Kassengeschäfte werden durch zwei -nicht dem Vorstand angehörende- Vereinsmitglieder geprüft. Sie werden jeweils umschichtig für zwei Jahre gewählt, eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

8. Über die Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D. SONSTIGES

§ 10 Spartenleiter

Die nach Sportart und Alter differenzierten Abteilungen (Sparten) wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der für organisatorische Abläufe innerhalb der Sparte verantwortlich ist. Er vertritt die Sparte auf den erweiterten Vorstandssitzungen.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 9 beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins muß das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Schnakenbek für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 1999 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 03. August 1965.